

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 10: Bildung und Förderung in der Kindheit (B.A.) / Außerschulische Bildung (B.A.) / Berufliche und Betriebliche Bildung (B.A.) / Arbeitslehre (L2) In der Fassung des 10. Änderungsbeschlusses vom 25.04.2012	25.08.2006	<b>8.01.00</b> Nr.4	S. 1
--	------------	---------------------	------

Gültig ab WS 2012/13

## Fassungsinformationen

10. Änderungsfassung: verabschiedet im Senat am 25.04.2012 und tritt zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

## Anlage 10

### 1. In den Studiengängen

- Bildung und Förderung in der Kindheit mit dem Abschluss Bachelor of Arts
- Außerschulische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Arts
- Berufliche und Betriebliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

und dem Unterrichtsfach

- Arbeitslehre in dem Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2)

### 2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:

- a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
- b) nach der Art einer Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben kann.

3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund der Durchschnittsnote, von der im Falle des Nachweises einer Berufsausbildung, die den in Anlage 6 Tabelle 3 Sätze 1-4 aufgeführten Anforderungen entspricht, 4 Notenzehntel und im Falle eines gesetzlich geregelten Dienstes gemäß Anlage 13 Ziffer 3 weitere 2 Notenzehntel abgezogen werden. Die Anrechnung einer Beruflichen Ausbildung und einer Dienstzeit erfolgt je nur ein Mal.